

Einkaufen im EU-Ausland: Grundregel und Steuerfallen

Der Praxismanager aus Vet-Journal der österr. Tierärztekammer
Ausgabe Jänner 2017

E-Commerce und zunehmende Vereinfachungen (?) der sogenannten Binnenmarktregelungen machen den Bezug von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland attraktiver. Einige Grundregeln gilt es beim Einkauf für die Ordination zu beachten:

UID-Nummer richtig verwenden

Als Tierärztin oder Tierarzt verrechnen Sie in aller Regel Ihre eigenen Umsätze jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Nur dann sind diese Zeilen für Sie relevant und Ihr Finanzamt sollte Ihnen bereits eine UID-Nummer (österreichisch: ATU-Nummer) erteilt haben. Diese verwenden Sie nicht nur bei Rechnungen, deren Rechnungsbetrag Eur. 10.000 übersteigt, sondern auch zum sicheren und richtigen einkaufen. Grundregel beim Einkauf im EU-Ausland.

Ihre UID Nummer weist Sie als Unternehmer aus. Sie gilt in allen EU Mitgliedstaaten und ist Voraussetzung einer innergemeinschaftlichen Lieferung (dabei gelangt eine Ware - sie kaufen beispielsweise ein Laborgerät für Ihre Ordination - über eine Binnengrenze etwa von Deutschland nach Österreich). Geben Sie dem Händler Ihre UID-Nummer bekannt, liefert dieser steuerfrei, das heißt ohne Umsatzsteuer an Sie. Dieser steuerfreie Warenbezug reduziert Ihren Finanzierungsaufwand, weil Sie keine Umsatzsteuer bezahlen müssen; Sie verwirklichen einen innergemeinschaftlichen Erwerb und müssen diesen in Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung ausweisen.

Was alles schief gehen kann ?

Leider gibt es zu diesem Grundfall steuerfreier Bezug aus dem EU-Ausland jede Menge Ausnahmen und technische Schwierigkeiten: Fahren Sie etwa selbst nach Deutschland und nehmen das Laborgerät gleich mit, wird Ihnen der Händler wohl in aller Regel eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer ausstellen, die Sie nur - über Ihren österreichischen Steuerberater - beim deutschen Finanzamt zurückholen können.

Geben Sie dem Händler ihre UID-Nummer nicht bekannt, liefert dieser - je nach Größe - entweder mit österreichischer oder ausländischer Umsatzsteuer. In diesen Fällen ist nicht nur die Rückholung jeweils im Einzelfall zu prüfen, sondern gehen Sie auch ein potenzielles Risiko ein. Sie haften nämlich dem österreichischen Finanzamt für die Umsatzsteuer, die sie bereits Ihrem Lieferanten bezahlt haben. Gerade bei unseriösen Internet- Anbietern kommt es hier zu Problemen.

Praxistipp !

Für die Praxis gebe ich Ihnen den Tipp, niemals an einen Geschäftspartner, der Waren aus dem Ausland liefert, (österreichische) Umsatzsteuer zu bezahlen. In aller Regel geht in diesen Fällen, obwohl es immer Ausnahmen gibt, die innergemeinschaftliche Lieferung schief, was aufwendig und teuer werden kann (Rechnungskorrekturen bei Betriebsprüfungen etc...).

Namhafte (Versand-) Händler sehen für Unternehmer jedoch eine steueroptimierte Vorgangsweise vor. Bei Amazon zum Beispiel etwas versteckt; man kann die UID Nummer nämlich nur beim erstmaligen Anlegen des Accounts eingeben: Holen Sie sich also ein eigenes Benutzerkonto für Ihre betrieblichen Einkäufe.